

Die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI ab 2017

Der Leistungskatalog der Sozialen Pflegeversicherung sieht für Versicherte im ambulanten Pflegebereich eine Reihe an Leistungen vor, welche dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ gerecht werden. Doch es gibt für die Pflegebedürftigen auch Situationen, in denen die häusliche Pflege, ggf. ergänzt durch die Tages- oder Nachtpflege, vorübergehend nicht sichergestellt werden kann. Hier kann die Leistung „Kurzzeitpflege“ in Anspruch genommen werden.

Achtung: Diese Leistung muss bei der Pflegekasse beantragt werden!

In folgenden Situationen kann die Kurzzeitpflege in Frage kommen:

- Für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (stationäre Krankenhausbehandlung, stationäre Rehabilitationsmaßnahme). Hier handelt es sich meist um Situationen, in denen die häusliche Pflege noch nicht möglich ist, weil z. B. noch die Wohnung des Pflegebedürftigen umgebaut werden muss oder die Pflegepersonen nicht sofort mit der Pflege beginnen können.
- Bei einem Urlaub oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson, sofern diese Zeiten nicht mit einer Verhinderungspflege überbrückt werden können.
- Bei einer kurzfristigen erheblichen Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- In Krisenzeiten, z. B. wenn die Pflegepersonen komplett ausfallen.

Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegegraden, sondern steht unabhängig von der Einstufung **allen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5** in gleicher Höhe zur Verfügung. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 1.612 Euro im Jahr, für längstens acht Wochen bzw. 56 Kalendertage.

Personen mit dem Pflegegrad 1, haben keinen Anspruch auf die Kurzzeitpflege. Allerdings können **Pflegebedürftige in Pflegegrad 1** den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege können auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege auf insgesamt

bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht, also maximal verdoppelt werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Anspruch auf Pflegegeld während der Kurzzeitpflege

Bestand vor Beginn der Kurzzeitpflege ein Anspruch auf Pflegegeld, wird dieses Pflegegeld für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr hälftig weitergezahlt. Für den Aufnahme- und Entlassungstag wird das Pflegegeld in voller Höhe geleistet.

Außerdem kann die Kurzzeitpflege auch in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Anspruch genommen werden, die keine Zulassung zur pflegerischen Versorgung nach dem SGB XI haben, wenn der pflegende Angehörige in dieser Einrichtung oder in der Nähe eine Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nimmt. Damit wird es pflegenden Angehörigen erleichtert, an Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Kostenübernahme durch andere Leistungsträger

Seit dem 1. Januar 2016 besteht ein Anspruch auf eine **Kurzzeitpflege als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)**. Reicht ambulante Unterstützung in Form von häuslicher Krankenpflege und / oder Haushaltshilfe nicht aus, können Versicherte eine Kurzzeitpflege als neue Leistung der GKV in einer geeigneten Einrichtung in Anspruch nehmen. Der Leistungsumfang entspricht der sozialen Pflegeversicherung, das heißt es werden Aufwendungen bis zum Höchstbeitrag von derzeit 1.612 Euro übernommen.

Sofern die im Rahmen der Kurzzeitpflege entstehenden Kosten, welche nicht von der Sozialen Pflegeversicherung gedeckt sind, vom Versicherten nicht getragen werden können, kann ggf. das **Sozialamt** sich an den Kosten beteiligen. Eine eventuell mögliche Kostenbeteiligung durch das Sozialamt wird im Einzelfall geprüft und berechnet.

Weitere wichtige Informationen zur Kurzzeitpflege

Der Anspruch auf die Kurzzeitpflege entsteht mit jedem Kalenderjahr neu. Das bedeutet, dass am 01.01. eines Folgejahres der Anspruch auf die Kurzzeitpflege

wieder für längstens acht Wochen besteht bzw. wieder auflebt, wenn am 31.12. der Anspruch endet oder bereits vor dem 31.12. abgelaufen war.

Die den Versicherten entstehenden Kosten, welche nicht im Rahmen des § 42 SGB XI übernommen werden können (z. B. Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Transport-/Fahrtkosten zur bzw. von der Kurzzeitpflegeeinrichtung), können – zumindest teilweise – über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI, auf den ein monatlicher Anspruch in Höhe von 125,00 Euro besteht, geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf die Kurzzeitpflege ist erschöpft, wenn entweder der maximale Leistungsbetrag – ggf. unter Berücksichtigung der Übertragungsmöglichkeit aus der Verhinderungspflege – oder die maximale Leistungsdauer von acht Wochen erreicht ist.

➤ Leistungsinhalt

Bei Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen auf Kurzzeitpflege werden im Rahmen dieses Leistungsanspruchs allgemeine Pflegeleistungen erbracht, welche im Einzelfall erforderlich sind. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören die

- körperbezogenen Pflegemaßnahmen,
- pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die
- medizinische Behandlungspflege.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Aufwendungen für Investitionskosten können im Rahmen der Kurzzeitpflege nicht übernommen werden. Sollten diese Kosten bzw. Aufwendungen im Entgelt für die Einrichtung nicht gesondert ausgewiesen sein, leistet die Pflegekasse 60 Prozent des Entgeltes im Rahmen der Kurzzeitpflege.

In stationären Einrichtungen besteht ein Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Da es sich bei einer Kurzzeitpflege um eine stationäre Einrichtung handelt, kann auch hier ein gesonderter Zuschlag beansprucht werden. Der Anspruch ergibt sich aus § 43b SGB XI.

➤ Kurzzeitpflegeeinrichtung

Die Kurzzeitpflege wird grundsätzlich in Pflegeeinrichtungen erbracht, welche von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassen sind. Durch § 42 Abs. 3 SGB XI wird allerdings ermöglicht, dass die Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen übernommen werden kann, sofern diese in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.

Es handelt sich dann um eine für die Kurzzeitpflege geeignete Einrichtung, wenn diese aufgrund der räumlichen und personellen Ausstattung die vollstationäre Pflege und Betreuung für die Dauer der Kurzzeitpflege sicher zu stellen. Dies kann auch unter Einbeziehung externer Unterstützung erreicht werden, z. B. durch die Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst. Bei einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen und bei Einrichtungen, welche mit einem anderen Sozialleistungsträger eine Vereinbarung abgeschlossen haben, kann die Eignung unterstellt werden. Ansonsten muss die Eignung der Einrichtung durch die zuständige Pflegekasse geprüft werden.

Die Kurzzeitpflege kann auch in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung übernommen werden, wenn in dieser Einrichtung die Pflegeperson eine medizinische Vorsorge oder Rehabilitation in Anspruch nimmt und daher die gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich ist (§ 42 Abs. 4 SGB XI). In diesem Fall ist es nicht nötig, dass die Vorsorge- bzw. Rehabilitationseinrichtung eine vertragsrechtliche Vereinbarung nach dem SGB XI hat.

➤ Vollstationäre Pflege

Nach Ausschöpfung des vollen Leistungsanspruchs auf Kurzzeitpflege

Nachdem der Leistungsanspruch auf die Kurzzeitpflege (betrags- oder zeitmäßig) ausgeschöpft ist, kann die vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI beansprucht werden. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Kurzzeitpflegeeinrichtung auch zur vollstationären Pflege zugelassen ist.

Sollte die Einrichtung der Kurzzeitpflege nicht zur vollstationären Pflege zugelassen sein, kommt die Zahlung von Pflegegeld aufgrund der selbst sichergestellten Pflege in Betracht.

➤ Wechsel von Kurzzeitpflege zur vollstationären Pflege

Erfolgt ein Wechsel von der Kurzzeitpflege zur vollstationären Pflege, besteht auch in dem Monat des Wechsels, sofern es sich um einen Teilmonat handelt, ein Leistungsanspruch von bis zu 1.612,00 Euro, soweit der Leistungsbetrag in dem Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft wurde. Sollte ein noch nicht beanspruchter Leistungsbetrag der Verhinderungspflege auf die Kurzzeitpflege übertragen werden, erhöht sich der Leistungsanspruch im Monat des Wechsels von der Kurzzeitpflege zur vollstationären Pflege entsprechend.